



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steuerberg vom 18. Dezember 2025, Zl. 000-902-1/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.958.000,--
Aufwendungen:	€ 4.074.400,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,--
 Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	 € - 116.400,--

1.1 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.587.700,--
Auszahlungen:	€ 3.453.900,--
 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 133.800,--	

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte 0 - 7 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen¹ wie folgt festgelegt:

€ 450.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Egger
